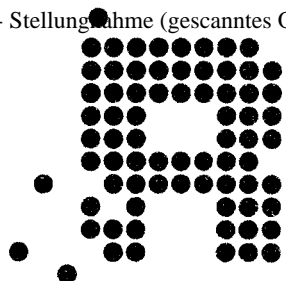


1/SN-323/ME 1 von 3

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 64 GE/19 93
 Datum: 5. OKT. 1993
 Verteilt 05. Okt. 1993



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
 A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42
Dr. Hajek

An das
 Präsidium
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

**Österreichische
 Arbeitsgemeinschaft
 für Rehabilitation**

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42
 Telefon (0222) 332 61 01
 Telefax (0222) 330 93 14
 Postscheckkonto 1002.100
 BAWAG 03410-665211, BLZ 14000

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Wien

Zl. 42.005/5-6/93

HS/Stell.B1K0UA

1993-09-30

Betrifft

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
 das Behinderteneinstellungsgesetz,
 das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957,
 das Opferfürsorgegesetz,
 das Impfschadengesetz und
 das Bundespflegegeldgesetz geändert werden

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die o.a. Bundesgesetze geändert werden und ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Klaus Voget
 (Dr. Klaus Voget)
 Präsident

Heinz Schneider
 (Heinz Schneider)
 Generalsekretär

Anlage: erwähnt

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Behinderteneinstellungsgesetz,
das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957,
das Opferfürsorgegesetz,
das Impfschadengesetz und
das Bundespflegegeldgesetz geändert werden**

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände, nimmt zu den o.a. Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

Artikel I - Behinderteneinstellungsgesetz

Der vorliegende Entwurf wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verankerung von Behinderten-Vertrauenspersonen in Konzernbetrieben wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel II - Kriegsoferversorgungsgesetz 1957

Kein Einwand

Ergänzung: Seitens der ÖAR wird ersucht, die zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Zentralorganisation der Kriegsofener- und Behindertenverbände abgesprochene Übereinkunft hinsichtlich der in der Versorgungsgesetzen festgelegten Berechnungsmodalitäten über die anrechenbaren Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Pauschalierung) möglichst umgehend in die Versorgungsgesetze aufzunehmen.

Artikel III - Opferfürsorgegesetz

Kein Einwand

Ergänzung: Es im Gesetz unmißverständlich klarzustellen, daß auch mittelbare Folgen eines Verbrechens unter dem Schutz dieses Gesetzes stehen. Wie z.B. die psychische Rehabilitation des Opfers einer Vergewaltigung.

Artikel IV - Impfschadengesetz

Kein Einwand

Ergänzung: Es wird ersucht, die Leistungen der Versorgungsgesetze einander anzugleichen. So werden z.B. im Kriegsopferversorgungsgesetz und im Heeresversorgungsgesetz sowohl Diätzuschuß als auch Kleider- und Wäschepausche angeboten, nicht aber im Verbrechensopfer- und im Impfschadengesetz. Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung sollten entsprechende Adaptierungen vorgenommen werden.

Artikel V - Bundespflegegeldgesetz

Kein Einwand

Ergänzung: Es wird ersucht klarzustellen, daß die Träger der Unfallversicherung für die Entscheidung und Leistung nach diesem Bundesgesetz auch dann vorrangig zuständig sind, wenn die Anerkennug als Arbeitsunfall (Berufskrankheit) erst nach der Zuerkennung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erfolgt.

Begründung: Die Organe der Sozialversicherung interpretieren die Gesetzeslage so, daß der Anspruch auf Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz gegenüber dem Träger bestehen bleibt, bei dem der Anspruch zuerst geltend gemacht wurde. Der § 6 Abs. 2 BPGG wird dadurch praktisch außer Kraft gesetzt.



Wien, 30. September 1993